



Sächsische Country Western Tanzsportvereinigung e.V.

Beitragsordnung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Beiträge	3
§ 3 Gebühren.....	3
§ 4 Zahlungsweise.....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Grundsatz

(1) ¹Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 3 Abs. 1 b der jeweils gültigen Fassung der Satzung des SCWTV. ²Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verband SCWTV e.V. ³Die Beitragsordnung wird durch die Jahreshauptversammlung erlassen bzw. geändert (§ 10 Satzung SCWTV e.V.). ⁴Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.

(2) Die Mitglieder, die dem Verein betreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Mitgliedserklärung. Sie ist damit verbindlich.

(3) Durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder andere Leistungen.

§ 2 Beiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag in Höhe von 0.00 Euro bis auf Weiteres für jeden Tag der Mitgliedschaft (§ 10 Satzung SCWTV). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Schatzmeister auf Antrag, Beiträge zu stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

(3) Die Mitglieder informieren den Verband umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindungen bzw. sonstiger Änderungen, die die Verbandsmitgliedschaft betreffen.

(4) Der jährlich festgesetzte Beitragsrückfluss des Bundesverbandes BfCW an den Landesverband SCWTV wird zur Erfüllung der Aufgaben des SCWTV eingesetzt und bei der Festlegung der Höhe der Beiträge beachtet.

§ 3 Gebühren

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt bis auf Weiteres 0,00 €. Die Aufnahmegebühr ist spätestens mit dem ersten Beitrag zu zahlen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird zur Deckung der Mehrkosten ein Säumniszuschlag von 2,50 Euro fällig. Zusätzlich werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Für die Ausstellung von Bescheinigungen verlangt der SCWTV Gebühren in Höhe der verauslagten Kosten, mindestens jedoch 5,00 €.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Der Monatsbeitrag ist im Voraus zu zahlen.

(2) Die Zahlung der Beiträge, Umlagen bzw. Gebühren kann per Lastschrift jeweils am X. eines Monats oder per Überweisung auf das Vereinigungskonto (Bankverbindung) erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem 26.07.2024 in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Verlaufsdokumentation

Version	Datum
Version 1, Neuerstellung	26.07.2024